

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Franz Feilmayr, Stahl- u. Metallbau GmbH. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Folgelieferungen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch dann, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden. Diese Bedingungen werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zum Vertragsbestandteil erhoben, jedoch vom Auftraggeber spätestens mit der unbeanstandet angenommenen Lieferung als gültig anerkannt. Bedingungen eines Geschäftspartners, die zu diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind unwirksam. Es sei denn, diese widersprechenden Bedingungen werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Mündliche Absprachen sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des mit uns abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Lieferung:

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und –leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Angaben über den Lieferzeitpunkt sind Cirkaangaben und gelten als unverbindlich. Bei Lieferverzögerungen sind wir zu keinem Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß der Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

3. Preise:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ausschließlich in Euro, ohne Mehrwertsteuer. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Unsere Angebotspreise sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bis zum Ablauf von 14 Tagen ab Angebotsdatum bindend. Wenn sich jedoch die Material- oder Lohnkosten, Steuern oder öffentlichen Abgaben ändern, sind wir bis zum Vertragsabschluß berechtigt, die Angebotspreise entsprechend diesen Verteuerungen zu korrigieren.

Mehrkosten, die infolge von Verzögerungen entstehen, die wir nicht zu vertreten haben, sind zur Gänze vom Auftraggeber zu tragen.

4. Gewährleistung und Haftung:

Wir leisten Gewähr, daß unsere Waren und Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Übergabe der Waren an den Auftraggeber.

Den Auftraggeber trifft die Verpflichtung, die gelieferten Waren bzw. erstellten Gewerke sofort nach Ablieferung bzw. Errichtung durch uns, zu kontrollieren. Über allfällige Mängel ist unverzüglich Meldung zu machen. Bemängelungen sind bei sonstigem Ausschluß schriftlich innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der Ware oder Leistung zu erbringen. Sollte der Mangel bei der Überprüfung nicht zu erkennen gewesen sein, gilt dies nicht. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muß die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware ebenfalls als genehmigt.

Mängelrügen sind mittels eingeschriebenem Brief zu tätigen. Sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne unsere Zustimmung Instandsetzungen oder Verbesserungsarbeiten bzw. sonstige Veränderungen an den gelieferten Waren vornimmt. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

Bei Lieferung in laufender Rechnung sowie bei mehreren Lieferungen dient der vereinbarte Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der aus den einzelnen Rechnungen resultierenden Saldoforderungen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftragnehmers steht uns das Recht zu, die gelieferten Waren wieder in unseren Besitz zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn diese bereits eingebaut wurden. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer die Ausbaurkosten zu tragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall, daß dritte Personen auf die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren Rechte geltend machen oder daran begründen, uns unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief davon zu verständigen.

6. Zahlungsbedingungen:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, ausgenommen Regierechnungen, diese sind innerhalb von 30 Tagen netto fällig, kein Skontoabzug!

Bei Überschreitung des Zahlungstermines werden 9,47 % Verzugszinsen p.a. berechnet.

Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten zu ersetzen, welche durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreibung der offenen Kosten verursacht werden. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Der Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Firmensitz in Linz.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

Es gilt in jedem Fall österreichisches Rest.

Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.